

keiten. Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß eine solche Verbindung mit fremdartigen Räumen der Schule keinesfalls zum Nutzen gereichen kann, daß andererseits Störungen für den Unterricht und nachtheilige Einwirkungen auf die Kinder mit der Zeit unvermeidlich eintreten müssen. Als Regel ist deshalb aufzustellen, daß die Schulräume für sich allein bleiben und daß selbst die Wohnungen der Lehrer nur bei ganz einfachen ländlichen Verhältnissen innerhalb des Schulhauses untergebracht werden sollten. Auf die bezüglichen Anordnungen wird später im Einzelnen zurückgekommen; hier sei nur bemerkt, daß die der Lehrerwohnung etwa beizugebenden Stall- und Wirthschaftsräume unter allen Umständen von der Schule getrennt und in besondere, abseits stehende Baulichkeiten verwiesen werden müssen.

b) Bauliche Erfordernisse.

Die Erfordernisse sind, je nach der Art der Schule, nach den wechselnden Verhältnissen und Anschauungen und nach den verfügbaren Geldmitteln, in den verschiedenen Ländern und Landestheilen sehr verschieden.

8.
Schulzimmer.

Das Grundelement eines jeden Schulhauses, für die Volksschule zugleich der einzige Unterrichtsraum, ist das Schulzimmer, auch Classe, Lehrclasse, Classenzimmer, Schul- oder Lehrsaal genannt.

Das Schulzimmer dient entweder für den gemeinsamen Unterricht der ortszugehörigen Kinder sämmtlicher, bezw. eines Theiles der schulpflichtigen Jahrgänge oder für den Unterricht der Kinder eines Jahrganges, bezw. für eine bestimmte, durch Gesetz oder Herkommen geregelte Anzahl von Schülern.

Die Vereinigung aller schulpflichtigen Kinder in einem Schulzimmer kommt nur in ganz kleinen Dorfschulen vor; die Zusammenfassung einzelner Jahrgänge — gewöhnlich sind es deren zwei — ist für die Volksschule auch in Städten gebräuchlich.

Für die Bürger- und höheren Schulen ist der nach einzelnen Jahrgängen getrennte Unterricht die Regel; in den größeren Städten ist es durch die Anhäufung der Kinder fogar geboten, für jede einzelne Classe zwei oder mehrere Schulzimmer (Parallel-Classen) vorzuforgen. In letzterem Falle wird der Jahrgang der Classe oftmals in zwei halbe Jahrgänge getrennt und jedem derselben ein besonderes Schulzimmer zugewiesen.

In einigen außerdeutschen Ländern, z. B. in Amerika und England, wird zuweilen eine größere Kinderzahl von mehreren Lehrern, einem Hauptlehrer und einigen Hilfslehrern, in einer Classe gemeinschaftlich unterrichtet, oder es wird die ganze Schülerzahl für Gefangsübungen, Ansprachen und gemeinsamen Unterricht täglich in einem Saal (*gallery*) vereinigt; für die betreffenden Räume bedingt sich hieraus eine ganz eigenartige Anordnung.

Für höhere Schulen werden an sonstigen Unterrichtsräumen in der Regel gebraucht:

- 1) ein Zeichenfaal;
- 2) ein Singfaal;
- 3) eine Turnhalle;
- 4) in Mädchen Schulen ein Saal für weibliche Handarbeiten.

In den Volks- und niederen Bürgerschulen sind in neuerer Zeit mehrfach

9.
Sonstige
Unterrichts-
räume.

5) Arbeitsfäle für die Ausbildung der Handfertigkeit der Knaben hinzugefügt worden.

Die höheren Schulen erfordern außerdem:

6) Räume für den Unterricht in Physik und Chemie, so wie

7) einen zur Abhaltung von Schulfestlichkeiten und Prüfungen dienenden Festsaal, in deutschen Schulen »Aula«, in englischen und amerikanischen Schulen *hall* genannt.

Als Zubehör zu den Unterrichtsräumen werden ferner beansprucht:

8) einige Zimmer zur Aufnahme von Lehrmittel-Sammlungen und Büchern, und bisweilen

9) ein Carcer.

Englische Schulen fordern zu mehreren Classen noch

10) je einen gemeinsamen Studienaal.

Außer diesen für den Unterricht dienenden Räumen sind für die Benutzung durch die Schüler weiter nothwendig, bezw. zweckmäsig und wünschenswerth:

11) Kleiderablagen (Garderoben);

12) bedeckte und offene Höfe, bezw. Turnplätze, Spielplätze und Höfe;

13) Bedürfnisanstalten (Aborte und Pissoirs);

14) Wasch- und Bade-Einrichtungen.

Für die Verwaltung sind zu beanspruchen:

15) Geschäftszimmer für den Schulvorsteher;

16) Berathungs- (Conferenz-) Zimmer;

17) Aufenthaltszimmer für Lehrer und Lehrerinnen;

18) Aufenthaltszimmer für den Schuldiener;

19) Dienstwohnungen für den Schulvorsteher und den Schuldiener;

20) für ländliche Schulen je nach Bedarf eine oder mehrere Lehrerwohnungen.

In so fern die Schulen den Zöglingen zugleich als ständiger Aufenthalt dienen, wie z. B. in Seminaren, Pensionaten u. a. m. oder wie in deutschen Gymnasien mit Internat, in englischen *colleges* und in französischen *lycées*, treten noch hinzu:

21) Wohn- und Schlafzimmer für die Zöglinge und für das Lehr- und Aufsichts- Personal, so wie die für die Bewirthschaftung solcher Anstalten nöthigen Räumlichkeiten.

Die eingehende Besprechung hierüber folgt in Kap. 13 u. 14.

c) Baustelle und deren Umgebung.

Für die Lage des Bauplatzes im Allgemeinen ist zu fordern, daß jedes Schulhaus möglichst im Mittelpunkt desjenigen Ortsbezirkes steht, aus welchem die Kinder die betreffende Schule besuchen sollen. In Preussen ist durch Ministerial-Verordnung die größte Länge des Schulweges auf $\frac{1}{2}$ Stunde bestimmt, in Dörfern mit der Bedingung, daß das Schulhaus abseits der dichten Bebauung des Ortes frei stehend errichtet werden soll.

In gesundheitlicher Beziehung ist zu verlangen eine freie, luftige und hochwasserfreie Lage des Platzes, trockene Beschaffenheit des Untergrundes, welcher auch durch organische Stoffe nicht verunreinigt sein darf, eine ausreichende Entfernung von allen lärmenden oder raucherzeugenden Gewerbebetrieben, so wie ein Abstand von den Nachbargebäuden, welcher genügt, um den Schulzimmern dauernd gute Lichtverhältnisse zu sichern und einen störenden Einblick zu verhüten. In

10.
Sonstige
Erfordernisse.

11.
Lage des
Bauplatzes.

12.
Anforderungen
in gesund-
heitlicher
Beziehung.